

**Öffentliche Sitzung
der 14. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 28.05.2026

Geschäfts-Nr.:

14 O 141/25

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Barth

als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Heck

Richter Dr. Kronenberg

als beisitzende Richter*innen

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit

Andryk Verlag GmbH gegen Gregor Arz und Manfred Wehrhahn GbR u.a.

bei Aufruf der Sache erschienen

für die Klägerin, Herr Rechtsanwalt Dr. Andryk im Sitzungssaal.

Für die Beklagten kein Rechtsanwalt.

Die Rechtsanwälte Rehkatsch hatten das Mandat niedergelegt, siehe Blatt 170 der Akte.

Es erscheint aber der Beklagte zu 3), Herr Manfred Wehrhahn im Sitzungssaal.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Dem Beklagten zu 3) wird Gelegenheit gegeben, seine Sicht der Dinge darzustellen.

Davon macht er ca. 15 Minuten lang Gebrauch.

Auf eine Protokollierung wird verzichtet, weil die Ausführungen prozessual offensichtlich nicht erheblich sind.

Der Klägervertreter weist aber darauf hin, dass Nachfolgendes bitte aufzunehmen ist ins Protokoll:

Der Beklagte zu 3) hat eben eingeräumt, dass Herr Hömig der Produzent der Aufnahme „Heja BVB“ sei.

Das Gericht wies darauf hin, dass die Klage gegen die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 3) schlüssig erscheint. Der Erlass eines Versäumnisurteils kommt in Betracht.

Mit Blick auf den Beklagten zu 2) erkennt die Kammer aktuell kein Berühren des Beklagten zu 2) mit den streitgegenständlichen Ansprüchen. Es könnte insoweit am Feststellungsinteresse für die Anträge zu 1) und 2) gegen den Beklagten zu 2) fehlen. Der Antrag zu 3) gegen den Beklagten zu 2) ist aber, angesichts der persönlichen Haftung des GbR Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, schlüssig vorgetragen.

Der Klägervertreter erhält Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Hinweise des Gerichts.

Er erklärt sodann:

Ich erkläre hiermit die Teilklagerücknahme mit Blick auf die Anträge zu 1) und 2) gegenüber dem Beklagten zu 2).

Laut diktiert und genehmigt.

Sodann stellt der Klägervertreter die Anträge aus der Klageschrift vom 16.04.2025 sowie dem Klageerweiterungsschriftsatz vom 07.10.2025 mit der Maßgabe der Teilklagerücknahme, wie eben erklärt.

Er beantragt außerdem den Erlass eines Versäumnisurteils gegen alle Beklagte.

Der Beklagte zu 3) erhält abschließend nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beschlossen und verkündet

Es ergeht antragsgemäß Versäumnisurteil gegen die Beklagten zu 1), zu 2) und zu 3).

Dr. Barth

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Datenträger

van Ooyen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle